

In der Senatssitzung am 13. September 2022 beschlossene Fassung

Der Senator für Finanzen

12.09.2022

Neufassung der Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 13.09.2022

„Auswirkungen der Gasumlage auf öffentliche Einrichtungen“

Antwort auf Frage 21 in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag)

A. Problem

Die Fraktion DIE LINKE hat für die Fragestunde der Bürgerschaft die folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Von welchen Mehrkosten geht der Senat auf Grund der beschlossenen Gasumlage ab dem 1. Oktober für die öffentliche Hand, ihre Eigenbetriebe, und Beteiligungen aus?
2. Kann der Senat eine entsprechende Abschätzung der Mehrkosten durch die Gasumlage für die Zuwendungsempfänger*innen tätigen und von welchen prognostizierten Größenordnungen geht der Senat in diesem Bereich aus?
3. In welchem Umfang muss der kommunale Finanzausgleich erhöht werden, um die prognostizierbaren Mehrausgaben bei den Kosten der Unterkunft für Sozialleistungsbeziehende auszugleichen?

B. Lösung

Für die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Die Gasbeschaffungsumlage wird nach derzeitigem Stand vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2024 erhoben und ist mit 2,419 ct/kWh (netto) festgelegt. Die dadurch entstehenden Mehrkosten können auf Grundlage der Jahresverbräuche 2021 für die Verbrauchsstellen der Erdgasrahmenverträge Bremens kalkuliert werden. Daraus ergeben sich Mehrkosten von ca. 1,6 Mio. EUR im 4. Quartal 2022, 4,6 Mio. EUR in 2023 und 1,8 Mio. EUR im 1. Quartal 2024, insgesamt ca. 8 Mio. EUR (alles netto). Eingeschlossen sind Dienststellen, Eigenbetriebe, Beteiligungsgesellschaften, Körperschaften und Stiftungen des Landes Bremen sowie der Städte Bremen und Bremerhaven. Dazu kommen Beteiligungsgesellschaften im Hafenbereich mit gesonderten Erdgaslieferverträgen, wie BLG, Bremenports und Flughafen. Die Mehrkosten belaufen sich hier, soweit jetzt zu ermitteln, auf ca. 4 Mio. €, davon allein bei der BLG 3,3 Mio.€, was auch Standorte außerhalb des Landes Bremen einschließt. Die Zahlen sind in der anhängenden Tabelle weiter aufgeschlüsselt.

Auf Grund der Witterung und sich änderndem Abnahmeverhaltens z.B. auf Grund von

Einsparvorgaben und Corona-Präventionsmaßnahmen können sich die Verbräuche und damit die Kosten anders entwickeln
Die Gasbeschaffungsumlage kann in dieser Zeit von der Bundesregierung noch nach oben oder unten angepasst werden.
Weitere Mehrkosten werden durch die erhöhte Bilanzierungsumlage (0,39 bis 0,57 Ct/kWh) und die Gasspeicherumlage (0,059 Ct/kWh) entstehen.
Auf die Umlagen wird auch Mehrwertsteuer erhoben.

Eine Kostenminderung soll sich aus der angekündigten MwSt.-Senkung ab 01.10.2022 auf 7% auf den gesamten Gaspreis und dem einjährigen Aufschub der Anhebung des CO₂-Preises ergeben.

Bis Ende 2022 sind ansonsten durch die bestehenden Rahmenverträge feste Beschaffungskosten festgelegt. Verlängerungen dieser Verträge sind allerdings nur mit Anpassung an die aktuellen Marktpreise möglich, so dass ab 2023 Kostensteigerungen zu erwarten sind, die sich z.Zt. noch nicht belastbar kalkulieren lassen, aber voraussichtlich die Mehrkosten der Gasbeschaffungsumlage erheblich übersteigen werden.

Zu Frage 2:

Einige Zuwendungsempfänger*innen sind in den Bremischen Rahmenverträgen und damit den o.g. Zahlen enthalten, wie Übersee-Museum, Focke-Museum, Stadtbibliothek und Bürgerhäuser. Im Übrigen werden Daten zum Energieverbrauch von Zuwendungsempfänger*innen nicht unmittelbar erfasst und können somit nicht kurzfristig ausgewertet werden. Von den Kulturreinrichtungen wurde bisher nur die Art der Energieversorgung abgefragt, nicht die Höhe des Verbrauchs. Dies wird in der nächsten Zeit noch ergänzt.

Zu Frage 3:

Für das Land Bremen liegen für die Leistungsbeziehenden nach SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) und nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) keine Informationen zu Energieart und Höhe des Verbrauchs vor. Es ist nicht bekannt, in wie vielen Fällen das Heizen mit Gas erfolgt und wie hoch der Verbrauch der Bedarfsgemeinschaften ist.

Selbst eine modellhafte Erstschtzung führt zu keinen belastbaren Ergebnissen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Großteil der Ausgaben für die Gasumlage dem Land vom Bund erstattet wird, für das 4. Kapitel SGB XII erfolgt eine Erstattung der Nettoausgaben zu 100%, für das SGB II für das Land Bremen aktuell mit 68,2%.

Anhang: Aufschlüsselung der Mehrkosten für die öffentliche Hand

	GasBeschUml 4. Qu 2022 Euro netto	GasBeschUml 2023 Euro netto	GasBeschUml 1. Qu 2024 Euro netto	GasBeschUml gesamt Euro netto
Land	356.599	1.018.854	417.730	1.793.182
Behörden	167.477	478.505	196.187	842.169
Eigenbetriebe	4.384	12.525	5.135	22.043
AöR	51.918	148.338	60.819	261.075
Körperschaften	86.240	246.399	101.023	433.662
GbH	23.472	67.062	27.495	118.029
Stiftungen	23.109	66.025	27.070	116.205
Stadt Bremen	1.063.720	3.204.136	1.247.722	5.515.578
Behörden	527.501	1.507.145	617.929	2.652.575
Eigenbetriebe	122.567	350.191	143.578	616.335
GbH	175.165	500.472	205.194	880.831
Kliniken	230.909	824.675	272.143	1.327.726
Vereine	7.579	21.654	8.878	38.111
Bremerhaven	139.169	397.626	163.027	699.822
Seestadtimmobilien	123.991	354.260	145.246	623.497
GbH	15.178	43.367	17.780	76.325
Beteiligungen				
Häfen	789.433	2.255.523	924.764	3.969.720
	2.348.921	6.876.139	2.753.243	11.978.303
Gesamtergebnis				

C. Alternativen

Alternativen werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Genderspezifische Auswirkungen ergeben sich nicht.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, dem Senator für Kultur und der Senatorin für Wissenschaft und Häfen abgestimmt.

Die Abstimmung mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie dem Magistrat Bremerhaven ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 09.09.2022 der schriftlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.